

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuß

64. Sitzung

am Mittwoch, dem 26. Mai 1999, 10:00 Uhr,
im Konferenzsaal des Landtages

A n h ö r u n g

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kindertagesstättengesetzes**

Anwesende Abgeordnete

Frauke Walhorn (SPD)

Vorsitzende

Wolfgang Baasch (SPD)

Dr. Jürgen Hinz (SPD)

Birgit Küstner (SPD)

Roswitha Müllerwiebus (SPD)

Uwe Eichelberg (CDU)

Torsten Geerds (CDU)

Gudrun Hunecke (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

in Vertretung von Christel Aschmoneit-Lücke

Weitere Abgeordnete

Hans Siebke (CDU)

Gero Storjohann (CDU)

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2093

hier: **Anhörung**

Teilnehmer	Verband/Institution	Umdrucke	Seite
Herr Rentsch Herr Rohde	Städteverband Schleswig-Holstein	14/3410	4
Herr Erps Herr Martens	Schleswig-Holsteinischer Landkreistag	14/3411	
Herr Dr. Borchert	Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag	14/3412	
Herr Medrisch Herr Andresen Frau Thobaben	LAG der Freien Wohlfahrtsverbände	14/3428	11
Herr Heesch Frau Poensgen	Landeselternrat	14/3430	16
Herr Esser Frau Wittmaack	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	14/3427	19

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, eröffnet die Sitzung um 10:15 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/2093

Umdrucke 14/3347, 14/3410, 14/3411, 14/3412, 14/3427, 14/3428, 14/3430

(überwiesen am 5. Mai 1999)

Städteverband Schleswig-Holstein Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

hierzu: Umdrucke 14/3410, 14/3411, 14/3412

Herr Rentsch vom Städteverband Schleswig-Holstein betont einleitend, der jetzt vorgelegte dritte Entwurf zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes stelle in vielen Fällen eine Verbesserung gegenüber den vorgehenden Entwürfen dar, könne aber dennoch vom Städteverband nur teilweise mitgetragen werden. Im folgenden hebt Herr Rentsch die vom Städteverband kritisierten und aus der schriftlich eingereichten Stellungnahme, Umdruck 14/3410, ersichtlichen Punkte hervor. Er bezieht sich darauf, daß der Entwurf keine Quotierung der Finanzierungsbeteiligung vorsieht. Bezogen auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei das im Grundsatz zu begrüßen, da die von den Kreisen vorgenommene Finanzierung sehr unterschiedlich sei und eine Änderung immer Auswirkungen auf die Höhe der Kreisumlage habe; allerdings sollten für die Träger der Einrichtungen als auch für die Personensorgeberechtigten Mindestbeitragssätze vorgesehen werden. Herr Rentsch verweist auf die entsprechenden Formulierungsvorschläge des Städteverbandes zu § 25.

Der zu entrichtende Elternbeitrag sollte 30 % der Betriebskosten betragen. Ebenfalls sei der Städteverband der Auffassung, daß der Einrichtungsträger in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von 10 % bis 12 % - vorbehaltlich zwischen Einrichtungsträgern und Gemeinden geschlossener Vereinbarungen - erbringen sollte.

Nach Überzeugung des Städteverbandes sei es angebracht, im Wege einer Verordnung Kriterien für die Festsetzung einer Sozialstaffelung, zu der der vorliegende Gesetzentwurf außer dem Hinweis auf § 90 SGB VIII keine Aussagen enthalte, aufzustellen, statt landesweit eine einheitliche Sozialstaffelung vorzuschreiben. Ferner dürften die Leistungen im Rahmen der Sozialstaffelung keine Betriebskostenförderung der Kreise ersetzen.

Sollte hingegen auf eine Verordnung verzichtet werden, teile der Städteverband mit dem Gemeindetag die Auffassung, daß die Gemeinden an der Festsetzung der Sozialstaffelung beteiligt werden müßten, da diese gegebenenfalls Finanzierungslücken aufgrund einer zu gering angesetzten Sozialstaffelung ausgleichen müßten.

Hinsichtlich der Kostenausgleichsregelung nach § 25 a sollte in § 9 klargestellt werden, daß jeder Einrichtungsträger im Rahmen seiner Gesamtverantwortung auch für die gesamte Finanzierung verantwortlich sei. Der Städteverband halte es nicht für richtig, daß der Kostenausgleich nur noch zwischen der Standortgemeinde und der Wohnortgemeinde ohne Einbeziehung des Trägers ausgehandelt werden könne. Wenn die Wohnortgemeinde das übernehmen wolle und dies vertraglich mit dem Einrichtungsträger vereinbart werde, solle die Wohnortgemeinde den Kostenausgleichsanspruch geltend machen können.

Herr Rentsch qualifiziert die in § 25 a aufgenommene Bezeichnung „Grundrichtung der Erziehung“ als einen „unbestimmten Rechtsbegriff“, der Anlaß zu erheblichen rechtlichen Auseinandersetzungen geben werde, da nach dieser Formulierung die Personensorgeberechtigten allein bestimmen würden, was die „Grundrichtung der Erziehung“ sei.

Herr Rentsch bittet ferner darum, die Gemeinden an der Festsetzung der Pauschbeträge zu beteiligen, wenn pauschalisierte Kostenausgleichsbeträge vorgesehen werden sollten.

Die in § 7 Abs. 2 aufgeführte Regelung, weitere Angebote für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter in den Bedarfsplan aufzunehmen, führe im Ergebnis zu einem „faktischen Zwang“, die festgestellten Bedarfe zu befriedigen. Der Landesgesetzgeber sollte klarstellen, daß das Land gemäß dem Konnexitätsprinzip für zusätzliche Kosten aufzukommen habe.

Der Städteverband spricht sich gegen eine ersatzlose Streichung der in § 33 festgelegten Übergangsvorschrift aus. Das würde dazu führen, daß die Personalkostenförderung für Personal, das sich längerfristig in der pädagogischen Arbeit bewährt habe, wegfielen.

Herr Erps vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag drückt zu Beginn seiner mündlichen Stellungnahme sein Bedauern darüber aus, daß der zweite Entwurf, dem der Landkreistag zugestimmt habe, gescheitert sei, da er eine Stärkung der Standortgemeinde und der örtlichen Jugendhilfeträger vorgesehen habe.

Anschließend führt er die aus Sicht des Landkreistages problematischen Punkte auf: In § 25 a Abs. 4 seien die Horte aus dem Bereich der Kostenerstattung herausgenommen worden. Ein Anspruch auf einen Hortplatz könne zwar subjektiv rechtlich nicht von den Eltern erzwungen werden, es bestehe allerdings eine objektiv rechtliche Verpflichtung der Standortgemeinde. Dadurch könnte die im ländlichen Raum bereits bestehende Unterversorgung noch verschärft werden. Wenn es keinen Kostenausgleich für Horte gebe, seien die zentralen Orte nicht mehr in der Pflicht, auswärtigen Kindern einen Hortplatz zur Verfügung zu stellen.

Der in § 25 a Abs. 3 aufgeführte Sonderkostenausgleich sei weder praktikabel noch juristisch umsetzbar, weil sich eine Kausalität zwischen auswärtiger Unterbringung von Kindern und ein sich in der Wohnortgemeinde ergebender Leerstand nicht nachweisen lasse.

Der Landkreistag gehe ebenfalls wie der Städteverband davon aus, daß der unbestimmte Rechtsbegriff der „Grundrichtung der Erziehung“ zu Klagen und Widersprüchen führen werde.

Eine wie in § 25 Abs. 1 vorgesehene Bindung aller Finanzierungsinstrumente an den Bedarfssplan ohne Übergangsregelung würde dazu führen, daß langjährig bestehende Einrichtungen ohne finanzielle Absicherung dastünden.

Es habe sich gezeigt - führt Herr Erps fort -, daß ein plötzlich entstehender Betreuungsbedarf nicht in jedem Fall befriedigt werden könne, auch wenn der örtliche Jugendhilfeträger einen Bedarfsplan ordnungsgemäß aufgestellt und ihn die Gemeinde erfüllt habe, insbesondere dann, wenn sich ein freier Einrichtungsträger weigere, den sich aus der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen ((KiTa-Verordnung) ergebenden Spielraum in der Bemessung der Gruppengröße zu nutzen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger müsse entweder die Möglichkeit einer zügigen und vereinfachten Anpassung des Bedarfsplans haben oder dafür sorgen, daß Kindertagesstättenplätze bereitgestellt würden, ohne einen neuen Bedarfsplan aufstellen zu müssen.

Dem öffentlichen Jugendhilfeträger solle ein entsprechendes Instrumentarium an die Hand gegeben werden, um Kindertagesstättenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Als Fazit hält Herr Erps fest, aus Sicht des Landkreistages sei es besser, das bestehende Gesetz so zu belassen, als das neue einzuführen, weil das derzeit geltende Gesetz für die öffentlichen Jugendhilfeträger „handhabbarer“ sei.

Herr Dr. Borchert ruft einleitend in Erinnerung, daß die kommunalen Landesverbände 1997 auf Bitten des Sozialministeriums einen gemeinsamen Vorschlag zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes vorgelegt hätten, den das Ministerium jedoch nicht binnen eines Jahres auf seine Realisierbarkeit hin überprüft habe.

Herr Dr. Borchert bemängelt, es gebe für diesen Novellierungsentwurf keine Kostenfolgenabschätzung. Der Gesetzentwurf enthalte in vielen Punkten die Forderung, daß die Kommunen weitere Aufgaben wie zum Beispiel den Ausbau von Kindertageseinrichtungen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren übernehmen sollten, eine Kostenfolgenabschätzung fehle jedoch.

Die bereits angesprochene Frage der Personalförderung stelle eine Standardveränderung dar, für die laut Landesverfassung die Kosten ermittelt und diese vom Land übernommen werden müßten. Ferner vermisse der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag - führt Herr Dr. Borchert aus - Ansätze einer Deregulierung. Damit sei die Möglichkeit vertan worden, Kosten zu senken. Es werde vielmehr suggeriert, Kostenentlastungen hätten langfristig eine Qualitätsminderung zur Folge. Das sei falsch. Es werde vielmehr Flexibilität vor Ort geschaffen, die es ermögliche, den Bereich der Kindertagesstätten für alle Beteiligten - Kommunen, Land, Träger - zu organisieren.

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag kritisiert, daß das Einvernehmen der Gemeinden bezüglich des Bedarfsplans nicht mehr erforderlich sei, sondern nur noch „herbeigeführt“ werden solle. Einrichtungsträger seien entweder freie Wohlfahrtsverbände vor Ort, Initiativen oder Kommunen. Die Kreise verfügten hingegen über keine eigenen Kindergärten. Die Kommunen seien vielmehr diejenigen, die in das Vertragsfeld eingebunden seien. Ohne eine frühzeitige Einbindung der Kommunen und ihr Einverständnis zum Bedarfsplan könne das nicht funktionieren.

Nach Überzeugung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages würden frühzeitig „Bruchstellen“ eingeführt, die in einzelnen Punkten das System vor Ort in Frage stellten. Der Gemeindetag fordere erneut, die bisherige Regelung beizubehalten.

Hinsichtlich der Betriebskosten vertrete der Gemeindetag dieselbe Ansicht wie der Städteverband. Die finanzielle Verantwortung müsse beim Träger der Einrichtung liegen. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag spricht sich bezüglich der Sozialstaffelung ebenfalls dafür aus, Kriterien festzulegen, die eine kreisbezogene Sozialstaffelung unter kommunaler oder gemeindlicher Mitwirkung ermöglichen.

Ferner vertrete der Gemeindetag die Ansicht, daß der Kostenausgleich zwischen Einrichtungsträger und Wohnortgemeinde und nicht zwischen den Gemeinden geregelt werden solle. Im Novellierungsentwurf fehle eine klare Regelung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz. Der Rechtsanspruch könne jedoch heute bereits durchgesetzt werden, da Bundesrecht, das den Rechtsanspruch gewähre, dem Landesrecht und damit auch der Mindestausstattungsverordnung vorgehe. Die Klärung müsse jedoch im Landesrecht vorgenommen werden.

Herr Dr. Borchert bezieht sich auf einen Rechtsstreit in Stormarn und führt dazu aus, die örtlichen Jugendhilfeträger müßten berechtigt sein, Kinder in bestimmte ortsnahe Kindertageseinrichtungen „einweisen“ zu dürfen. Das Bundesrecht biete diese Möglichkeit, es erfordere jedoch, daß man sich im Einzelfall auch einmal über die Interessen eines einzelnen Kindertagesstättenträgers hinwegsetze.

In der anschließenden Diskussion thematisiert Abg. Böttcher ein Urteil des OVG Bremen über die Höhe der Elternbeiträge. Dem hält Herr Dr. Borchert entgegen, es müsse berücksichtigt werden, daß in Bremen Stadt und Land eine kommunale Einheit darstellten. Im vorliegenden Fall sei die Kommune betroffen gewesen. Daher könne die Entscheidung des OVG Bremen nicht auf Schleswig-Holstein übertragen werden.

Herr Dr. Borchert wirft sodann die Frage auf, warum Kindertagesstättenplätze überhaupt „subventioniert“ werden müßten. Seiner Überzeugung nach sollte es keine Obergrenze für Elternbeiträge geben. Die Sozialstaffelung sehe für finanziell bedürftige Eltern geringere Beiträge vor.

Herr Erps erwidert, ein Kindergartenplatz müsse bezahlbar bleiben. Die Situation der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein stelle ein „gesamtgesellschaftliches Problem“ dar, das nicht isoliert betrachtet werden dürfe. Der Staat habe mehr Möglichkeiten herauszufinden, wo die Grenze der Belastbarkeit der Eltern sei als die Kommune.

Herr Rentsch ergänzt, Sinn der Sozialstaffelung sei es, Kindern aus sozial schwachen Familien den Besuch einer Kindertagesstätte zu ermöglichen. Eine Umfrage in seinem Verband habe ergeben, daß die vom Städteverband vorgeschlagene Regelung der Praxis entspreche.

Herr Rohde führt auf eine Frage von Abg. Baasch aus, der Städteverband wolle nur Eckpunkte einer Sozialstaffelung festlegen. Danach sollten die Bemessungsgrundlagen des Bundessozialhilferechtes maßgeblich für die Bedarfsberechnung von Sozialhilfeempfängern sein. Unter gewissen Voraussetzungen könnten sie von der Beitragszahlung befreit werden.

Sollten Kindertagesstätten dem Wettbewerb völlig freigegeben werden, fährt Herr Rentsch auf eine weitere Frage von Abg. Böttcher fort, müßte das Kindertagesstättengesetz geändert werden. Eine Bedarfsplanung durch die öffentliche Hand würde dadurch in Frage gestellt. Ebenso sei dann zu überlegen, die öffentlichen Schulen dem freien Wettbewerb zu überlassen. Außerdem müßte die Verantwortung sehr viel stärker beim Träger liegen, der sich mit seinem pädagogischen Angebot, seiner Personalausstattung, seinen Öffnungszeiten als auch bezüglich seiner Kosten im Wettbewerb zu behaupten habe. Das gebe die bisherige Systematik der Kindergärtenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nicht her, weil sie eine öffentliche Aufgabe darstelle. Eine öffentliche Versorgungsaufgabe sei dem Wettbewerb jedoch nur beschränkt zu öffnen.

Ein Wettbewerb würde dazu führen, daß es in noch höherem Maße Leerstände gebe und Personal nicht eingesetzt werden könne. Ferner müßte gesagt werden, wer die zusätzlichen Kosten tragen solle. Aussagen über Personalleerstände im Städteverband, nach denen sich die Vorsitzende erkundigt, könne er hingegen nicht machen. Die Idee des freien Wettbewerbs werde zu einer größeren Fluktuation vor allem in den Ballungsräumen mit der Konsequenz führen, daß Einrichtungen, die sich nicht im Wettbewerb behaupten könnten, größere Leerstände zu verzeichnen hätten.

Herr Dr. Borchert teilt mit, einzelne Gemeinden hätten ihm bereits signalisiert, Gruppen zusammenlegen zu müssen. Das sei vor allem im peripheren Raum des Landes der Fall. Das belege, daß es einen Rückgang gebe. Es sei daher notwendig, im Rahmen der Bedarfsplanung flexibel und zügig auf Veränderungen reagieren zu können.

Ferner problematisiert Abg. Baasch die vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag erhobene Forderung in § 25 a Abs. 2, daß Personensorgeberechtigte eine Belegung außerhalb ihrer Wohngemeinde 90 Tage vor Aufnahme in die Einrichtung anzuzeigen hätten. Dazu merkt Herr Martens an, diese 90 Tage hätten nur einen anspruchsauslösenden Charakter. Jedem sei unbenommen, einen Kindergartenplatz in einer Gemeinde seiner Wahl in Anspruch zu nehmen.

Fraglich sei jedoch, ob die Wohnortgemeinde dafür einen Kostenausgleich zu leisten habe. Auf jeden Fall müsse sie an dem Verfahren mitwirken können.

Das Kindergartenrecht anderer Bundesländer könne mit dem in Schleswig-Holstein geltenden Recht nicht verglichen werden, erwidert Herr Martens auf eine Frage von Abg. Eichelberg, da es eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen gebe. Die Finanzierungsstruktur in anderen Bundesländern sei wesentlich heterogener als in Schleswig-Holstein. Es sei versäumt worden, die §§ 77 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in die Landesgesetzgebung aufzunehmen und damit eine stringente Lösung aus dem Bundesrecht zu übernehmen.

Herr Martens entgegnet gegenüber Abg. Hunecke, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag sehe gewisse Probleme, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz „quasi per Verwaltungsakt“ umzusetzen. Der Gemeindetag präferiere eine indirekte Steuerung durch eine schnelle und vereinfachte Fortschreibung des Bedarfsplanes. Damit würde man im System des Kindertagesstättengesetzes bleiben und gleichzeitig die örtlichen Gemeinden und freien Träger verpflichten, einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Borchert bestätigt auf Fragen von Abg. Siebke, daß die Frage des Kreisanteils immer zu Lasten der betroffenen Kommunen gehe. Das Problem sei nach wie vor nicht geregelt. Hinsichtlich der Festlegung der Sozialstaffelbeiträge hätten sich die kommunalen Landesverbände darauf geeinigt, daß das Wohnsitzprinzip des Kindes gelten solle.

Herr Erps führt abschließend aus, das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten als individuelles Prinzip könnte zusammen mit dem Territorialprinzip der Trägerschaft öffentlicher Jugendhilfeträgers und der daraus resultierenden Selbstverwaltungskompetenz bewirken, daß der Jugendhilfeträger möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Beitrag ausgleichen müsse.

LAG der Freien Wohlfahrtsverbände

hierzu: Umdruck 14/3428

Herr Medrisch hebt einleitend hervor, die LAG der Freien Wohlfahrtsverbände begrüße den vorliegenden dritten Novellierungsentwurf, ziehe aber den Anspruch, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, „erheblich in Zweifel“. Herr Andresen ergänzt, sollten die von seiten der Kommunen und freien Träger unterbreiteten Anregungen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, rate die LAG dem Gesetzgeber, das an sich bewährte alte Kindertagesstättengesetz vorerst beizubehalten und in aller Ruhe ein Gesetz zu erarbeiten, das weitgehend Konsens finde.

Positiv sei anzumerken, führt Herr Medrisch fort, daß die Kreise in die Finanzierung einbezogen würden, daß keine Deckelung der Elternbeiträge vorgesehen sei und daß die ursprünglich vorgeschriebene Eigenleistung der Träger entfallen solle. Ebenso begrüße die LAG, daß das Ministerium Vorgaben zu den Gruppenstärken in Kindertageseinrichtungen in die parallel vorgelegte KiTa-Verordnung aufgenommen habe.

Die LAG habe jedoch den Eindruck, daß sich der Landesgesetzgeber im Novellierungsentwurf nicht konsequent dem Kinder- und Jugendhilfegesetz unterordne. So werde in § 80 KJHG die Jugendhilfeplanung beschrieben. Die Planung in den Kindertageseinrichtungen sei jedoch nichts anderes als eine Teilfachplanung der Jugendhilfeplanung und habe in allen Punkten den seit 1994 bestehenden Empfehlungen des Landes zu folgen. Diese Empfehlungen sollten als „Meßlatte“ für den Gesetzentwurf hinzugezogen werden.

Die LAG empfiehlt, § 6 des Novellierungsentwurfs um folgende Formulierung zu ergänzen: „Die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Erziehungsberechtigten und deren Kinder sind umfassend und frühzeitig zu berücksichtigen“. Ferner bezieht sich Herr Medrisch auf frühere Diskussionen, in denen als Parameter einer Planung „Bestandserhebung“, „Bedarfsermittlung“ und „Maßnahmeplanung“ erörtert worden seien, die sich jedoch im Gesetzentwurf nicht wiederfänden.

Herr Medrisch betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer prozeßhaften Planung als flexibles und dynamisches Instrument der Arbeit. Der Entwurf wecke hingegen die „Illusion“ eines planbaren Bedarfs und seiner Steuerung, übersehe jedoch, daß ein Bedarf auch unvorhergesehen entstehen könne und berücksichtigt werden müsse.

Die Ermittlung des Bedarfs an Plätzen nach Zahl, Art und Ausstattung durch die Kreise und kreisfreien Städte bleibe ohne Vorgaben des Gesetzgebers „unpräzise“ und eröffne eine Vielzahl von Bedarfsplanungskriterien, die am tatsächlichen Bedarf vorbeigehen könnten. Die LAG plädiere daher für eine Aufnahme entsprechender Eckwerte in eine Landesverordnung, um die Vergleichbarkeit der die kommunalen Grenzen überschreitenden Planungsräume sicherstellen zu können.

Eine Freigabe der Kriterien - wie in § 7 vorgesehen - stoße auf kein Verständnis bei der LAG, ebenso sehe die LAG die Koppelung der Finanzierung an die Aufnahme in einen Bedarfsplan als „ein Problem“. Die LAG vertrete die Auffassung, daß Eltern und Kinder die Möglichkeit haben müßten, eine Einrichtung ihrer Wahl zu besuchen, wenn das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII uneingeschränkt gelten solle.

Herr Medrisch betont, weder die Kostenerstattung noch die Erteilung einer Betriebsgenehmigung nach § 45 SGB VIII seien nach Bundesrecht von der Aufnahme in einen Bedarfsplan abhängig. Die LAG schlage daher vor, § 7 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern: „Der Bedarf an Plätzen unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Erziehungsberechtigten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Unterstützung der Gemeinden zu ermitteln, die dabei mit den Erziehungsberechtigten und den Trägern der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten“.

Außerdem sollte eine Nummer 4 aufgenommen werden: „Zur Befriedigung des Bedarfs sind Maßnahmen rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Die Absätze 2 und 3 im Entwurf könnten dagegen gestrichen werden, wobei der Absatz 5 um die Begriffe „Bedarfsermittlung“ und „Maßnahmeplanung“ ergänzt werden solle.

Ein weiterer Absatz sollte eingefügt werden, der lauten sollte: „Die jährliche Bestandserhebung und die Bedarfsermittlung sowie die Maßnahmeplanung sind dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zur Kenntnis zu geben“.

Die LAG erachte die von Herrn Erps angesprochene Übergangsregelung ebenfalls als problematisch.

Hinsichtlich des Kostenausgleiches müsse § 5 SGB VIII „leitende Norm“ sein. Das Wunsch- und Wahlrecht müsse so ausgeübt werden können, daß eine in Plön ansässige Mutter ihr Kind

auch in Kiel in eine Kindertageseinrichtung geben könne, ohne daß das zu einem zusätzlichen finanziellen Problem werde. Es müsse klargestellt werden, daß die Wohnortgemeinden und Kreise ihren Kostenausgleich in der tatsächlich anfallenden Differenz und nicht auf der Basis eines fiktiv zu berechnenden Ausgleichsbetrages zu zahlen hätten.

In § 25 a müsse daher deutlich formuliert werden: "Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde, hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf einen Kostenausgleich gegenüber der Wohnortgemeinde für die gesamte Dauer der Betreuung des Kindes in der Einrichtung, wenn aufgrund § 5 - Wunsch- und Wahlrecht - ein Platz außerhalb der Wohnortgemeinde in Anspruch genommen wird. Der Kostenausgleichsbetrag entspricht der Höhe des Kostenanteils der Standortgemeinde."

Die in Absatz 4 angeführte Höhe des Betrages enge des Wunsch- und Wahlrecht derart ein, daß es zu Rechtsproblemen führen werde. Die LAG halte die Streichung des zweiten Teils des Absatz 4 im letzten Satz für erforderlich, der da lautet: „Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs in der Einrichtung, jedoch längstens bis zum Schuleintritt zu zahlen.“ Anderenfalls würden die positiven Aussagen bezüglich Horte kontakariert. Auch für Horte müsse der Kostenausgleich Gültigkeit haben. Er schlage daher folgende Ergänzung vor: „ Der Kostenausgleich ist für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung zu zahlen.“

Herr Andresen fährt fort, die LAG sehe in § 15 eine Änderung gegenüber dem bisherigen Gesetz. Es müsse eindeutig geklärt werden, in welcher Form Leitungskräfte für den Gruppendienst herangezogen werden können. Es müsse vermieden werden, daß sich aufgrund „unbestimmter Rechtsbegriffe“ Probleme in den Kindertagesstätten ergeben könnten. Unerklärlich sei ihm, wie von den Leitungskräften in Anbetracht eines erhöhten Verwaltungsaufwandes ein größerer Anteil am Gruppendienst sichergestellt werden solle.

Bezüglich § 19 sei es im Interesse der Qualität und damit der Kinder notwendig, daß die Anteile an den Aus- und Fortbildungskosten des pädagogischen Personals wie bisher sichergestellt würden. Die LAG stelle hier ebenfalls eine qualitative Verschlechterung fest.

Ferner sei nach Auffassung der LAG § 24, in dem die Betriebskosten geregelt werden, zu präzisieren.

Herr Andresen schließt sich hinsichtlich § 25 den Ausführungen der Vorredner an. Zu den in Absatz 3 geregelten Elternbeiträgen sei anzumerken, daß § 90 SGB VIII uneingeschränkt gelten sollte. Die LAG erhebe die Forderung, in Schleswig-Holstein möglichst vergleichbare Elternbeiträge zu erzielen, weil anderenfalls keine gleichgewichtige Daseinsvorsorge sicherge-

stellt werden könne. Er spreche sich daher für eine Vereinheitlichung von Elternbeiträgen aus - wenn schon nicht auf Landesebene, dann zumindest auf Kreisebene.

Herr Andresen fährt fort, er erachte es nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen als „problematisch“, daß die Einrichtungsträger die Elternbeiträge ermitteln sollten. Er bezieht sich auf das Urteil des OVG in Bremen. Es sei besser, die bisherige Regelung beizubehalten, nach der die Höhe der Elternbeiträge durch die jeweilige Kommune festgelegt werde. Eine Kopplung an die Personalkosten erachte er demgegenüber als „fatal“, weil die Personalstruktur in den einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sei. Aus sozialpolitischen Gründen würde er sich jedoch niedrige Elternbeiträge wünschen. Die Höhe der in Schleswig-Holstein zu zahlenden Elternbeiträge liege im Ländervergleich im oberen Drittel.

Herr Andresen drückt sein Bedauern darüber aus, daß der Entwurf die Finanzierung von Beratungs- und Vermittlungsstellen von freiberuflich tätigen Personen nicht berücksichtige.

Auf eine von Abg. Müllerwiebus gestellte Frage, ob die in § 4 der in der KiTa-Verordnung vorgesehene Ergänzung, daß die Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht gestaltet werden sollten, nicht ausreiche, erwidert Frau Thobaben, sie sehe einen Diskussionsbedarf bezüglich der Frage, ob im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Versorgung mit einem Kindertagesstättenplatz vier Stunden oder mehr Stunden notwendig seien. Für alleinerziehende berufstätige Mütter oder Väter stelle es ein Problem dar, wenn die Kinder nur vier Stunden pro Tag untergebracht seien. Hier seien familienbegleitende oder familienergänzende Maßnahmen notwendig.

Auf eine weitere Frage von Abg. Müllerwiebus entgegnet Herr Andresen, Fortbildung beziehe sich auf die pädagogische Arbeit, während Weiterbildung über das hinausgehe, was Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung und in der Praxis gelernt hätten. Daher befürchte die LAG einen Qualitätsverlust, wenn auf den Begriff der „Weiterbildung“ im Gesetzentwurf verzichtet werde.

Auf Fragen von Abg. Böttcher legt Herr Medrisch dar, viele Eltern brächten aus pädagogischen, organisatorischen oder erzieherischen Gründen ihre Kinder nicht in der Wohnortgemeinde unter, sondern machten von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch. Eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten und Kinder an der Planung sei daher erforderlich.

Die LAG lehne eine Zwangseinweisung von Kindern in Kindertageseinrichtungen ab, antwortet Herr Andresen auf eine Frage von Abg. Eichelberg. Sollten sich hingegen entsprechende Ein-

zelfälle ergeben, sollten Kommune und Träger zu einer einvernehmlichen Lösung gelangen. Eine gesetzliche Regelung sei nicht erforderlich.

Bezüglich des Kostenausgleichs, den Abg. Eichelberg anspricht, betont Herr Andresen, es müsse klar sein, daß die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand auf der einen Seite begrenzt, auf der anderen Seite gesetzliche Ansprüche aber vorhanden seien oder neue geschaffen würden. Mit dieser Situation müsse man umgehen. Er plädiert für eine grundsätzliche Regelung hinsichtlich der Zuständigkeit, nicht jedoch für eine Detailregelung.

Aus Sicht der LAG müsse es den Beteiligten freistehen - führt Herr Medrisch aus -, auf welche Art und Weise sie vertragliche Vereinbarungen trafen. Verträge müßten jedoch von gleichwertigen Partnern gemeinschaftlich ausgehandelt werden, sonst bestehe die Gefahr von „Knebelverträgen“. Aus diesem Grunde bittet er, § 25 noch einmal zu überdenken.

Landeselternrat

hierzu: Umdruck 14/3430

Herr Heesch hebt einleitend hervor, der dritte Entwurf stelle aus Sicht des Elternrates „die schlechteste Lösung von allen“ - das bestehende Gesetz eingeschlossen - dar. Als Begründung führt er aus, eine Begrenzung der Elternbeiträge sei angesichts der Tatsache, daß Schleswig-Holstein an der Spitze aller Bundesländer liege, notwendig. Er beruft sich auf das Urteil des OVG Bremen, nach dem die Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz deutlich niedriger als das Kindergeld sein müsse, viele Beitragssätze lägen in Schleswig-Holstein hingegen über dieser Grenze. Damit werde der Kindergartenplatz immer häufiger zu einem „unerschwinglichen Luxus“. Er prognostiziert, daß die Verpflichtung, die Eltern an den Beiträgen angemessen zu beteiligen, sowie das Recht des Landesrechnungshofs, dies zu überprüfen, landesweit zu einer Anhebung der Beiträge führen werde.

Der Landeselternrat fordere zudem eine landesweit verbindliche Sozialstaffelregelung.

Die Koppelung der Finanzierung von Kindertagesstätten an deren Aufnahme in einen kreisweit erstellten Bedarfsplan werde verhindern, daß in Schleswig-Holstein eine „lebendige, kindgerechte und zugleich kostengünstige Kindergartenlandschaft“ entstehe. Aus Sicht des Landeselternrates müsse entweder Wettbewerb zwischen den verschiedenen Einrichtungen ermöglicht oder in anderer Weise sichergestellt werden, daß man flexibel auf neue Bedürfnisse von Familien und deren Kinder eingehen könne.

Ebenfalls wende sich der Landeselternrat gegen den Abbau von Personal und damit von pädagogischen Standards. Die Personalausstattung müsse vielmehr verbessert werden.

Ferner müßten die Anforderungen an die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ebenso bestehen bleiben wie die Möglichkeit der Freistellung von Leitungskräften. Es müsse sichergestellt werden, daß der Stellenschlüssel von 1,5 eine Mindestanforderung bleibe und einem erhöhten Betreuungsbedarf aufgrund größerer Gruppen oder einer besonderen Gruppenzusammensetzung Rechnung getragen werde.

Der Landeselternrat begrüße nicht die Erhöhung der Gruppenzahl auf 20 bis 22 Kinder, sei sich jedoch dessen bewußt, daß eine Senkung der Gruppengröße derzeit nicht durchsetzbar sei. In der KiTa-Verordnung müsse jedoch sichergestellt werden, daß eine Gruppengröße von 20 Kindern keine Mindest-, sondern eine Höchstzahl darstellen solle und daß Vergrößerungen

von Gruppen „vorübergehend“ und nur dann möglich sein dürften, wenn es der Entwicklungsstand und der Betreuungsbedarf der Kinder erlaube.

Bestimmte räumliche Standards wie die Mindestgröße eines Gruppenraums, die Existenz einer beispielbaren Außenfläche und die Begrenzung der Einrichtungsgröße auf fünf Gruppen seien „unverzichtbar“ und müßten Bestandteil der KiTa-Verordnung bleiben.

Herr Heesch kritisiert, der neue Gesetzentwurf bringe keine Rechtsklarheit, sondern eine Fülle neuer Streitpunkte, die gerichtlich geklärt werden müßten, insbesondere § 25 und § 25 a würden die Gerichte stark beschäftigen.

Der vorliegenden Novellierungsentwurf ermögliche keine ausreichende Beteiligung der Eltern. Eine Beteiligung an der Erstellung des Bedarfsplanes fehle. Daher fordere der Landeselternrat ein „echtes Mitbestimmungsrecht“ wie im Schulgesetz.

Herr Heesch resümiert, der Entwurf enthalte in wesentlichen Punkten für Familien und Kinder „gravierende Verschlechterungen“. Der Landeselternrat lehne den dritten Novellierungsentwurf insgesamt ab. Er mahnt, die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Eltern dürften nicht dem Sparzwang zum Opfer zu fallen.

Frau Poensgen fordert im weiteren Verlauf, daß in § 3 auch die Betreuten Grundschulen aufgenommen werden sollten, sofern die Finanzierung der Betreuten Grundschulen nicht vernünftig geregelt sei.

Ferner lehne der Landeselternrat § 6 - Planung und Gewährleistung - „entschieden“ ab. Eine kreisweite Bedarfsplanung sei sicherlich notwendig, es müsse aber auch ein sich kurzfristig ergebender Bedarf gedeckt werden können. Der Bedarfsplan sollte nicht nur den Bedarf an Plätzen ausweisen, sondern in erster Linie die einzelnen Einrichtungen aufzeigen, die den jeweiligen Finanzierungsanspruch verfügen sollten. Auf diese Weise erhielten diese Einrichtungen eine „Ewigkeitsgarantie“. Eine konkrete Festlegung der Art der Kindertagesstätte sollte im Bedarfsplan jedoch nicht vorgenommen werden.

Der Landeselternrat begrüße ausdrücklich die in § 7 aufgeführte Berücksichtigung von Kindern unter drei Jahren und Kindern im schulpflichtigen Alter. Nach § 24 SGB VIII bestehe eine Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ein entsprechendes Angebot vorzuhalten; die Festlegung der Kriterien für die Anerkennung solcher Bedarfe durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sei daher nicht notwendig.

Der Landeselternrat lehne die in § 15 geplante Änderung bezüglich der Freistellungsmöglichkeit von Leitungskräften ab, da man Leitungsaufgaben nicht gerecht werden könne, wenn man gleichzeitig Gruppendienst zu leisten habe.

Ferner bezieht sich Frau Poensgen auf die Ausführungen zu den Personalstandards in der Ki-Ta-Verordnung, wonach auf Qualifikationsanforderungen verzichtet werden könne. Das gehe in die falsche Richtung.

Sie bemängelt im folgenden, daß die Eltern keine Mitwirkungsrechte wie in den Schulen, sondern lediglich ein Recht auf Anhörung hätten. Die Mitwirkungsrechte der Eltern seien daher zu stärken. Die in § 25 Abs. 3 aufgeführte Regelung stelle für die Eltern einen „Schlag ins Gesicht“ dar. Eine Begrenzung der Elternbeiträge sei erforderlich.

§ 25 a sei aus Sicht des Landeselternrates „schlichtweg mißglückt“, da er eine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts bedeute. Den Eltern müsse dieses Recht offenstehen.

Der Landeselternrat fordere in § 30, die Finanzierung der Tagespflege und die Finanzierung der Kindertagesstätten gleichzustellen. Es fehle an einer verbindlichen Regelung, die Höhe der Förderung, die Einführung einer Sozialstaffelung sowie die Gewährleistung von Geschwisterermäßigungen zwischen den Tagespflegestätten und den Kindertagesstätten gleichzustellen.

Auf Nachfragen von Abg. Baasch führt Frau Poensgen die Orte auf, in denen der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz noch nicht erfüllt sei. Dazu zählten ihrer Kenntnis nach unter anderem Bargtheide, Trittau, Reinfeld, Großensee sowie Oldesloe. Einen Bezug auf ganz Schleswig-Holstein könne sie nicht herstellen, erwidert Frau Poensgen auf eine Frage der Vorsitzenden, weil ihr die entsprechenden Kenntnisse fehlten. Sie unterstreicht, man sei jedoch noch lange nicht an dem Punkt einer echten Bedarfsdeckung angelangt. Die Bereiche der Krippen und Horte fehlten gänzlich.

Effektive Mitwirkungsrechte der Eltern fehlten bei wesentlichen Fragen des Personalschlüssels, der Verwaltung von zugewiesenen Mitteln oder der Öffnungszeiten. Hier sei der Beirat, der paritätisch aus Elternvertretern, Trägervertretern und Vertretern der Standortgemeinde zusammengesetzt sei, im Rahmen einer Stellungnahme nur anzuhören, die der Träger nicht berücksichtigen müsse.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Schleswig-Holstein

hierzu: Umdruck 14/3427

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) vertrete die Meinung, führt Frau Wittmaack aus, daß Kindertagesstätten im Grunde genommen beitragsfrei sein müßten. Nicht zu akzeptieren sei hingegen, daß es keine Obergrenze für Elternbeiträge geben solle. Wünschenswert seien vielmehr Sätze deutlich unterhalb des Kindergeldes.

Nach Auffassung der GEW müßte eine Gruppengröße von 18 Kindern die Obergrenze darstellen. Eine Gruppengröße von 22 Kindern genüge nicht den Ansprüchen einer vernünftigen pädagogischen Arbeit.

Ferner lehne die GEW die Regelung bezüglich der Freistellung von Leitungskräften ab. Eine Einrichtung mit mindestens drei Gruppen müsse über eine freigestellte Leitungskraft verfügen. Herr Esser ergänzt, es müsse dabei sichergestellt sein, daß jede Einrichtung eine Leitungskraft vor Ort habe und diese nicht für verschiedene Einrichtungen verantwortlich sei.

Aus Sicht der GEW sei es nicht sinnvoll, unterstreicht Herr Esser weiter, daß die Finanzierung einer Einrichtung von der Koppelung an den Bedarfsplan abhängig gemacht werden solle. Ein Bedarfsplan müsse alle zwei Jahre erstellt werden.

Die Erzieherinnen und Erzieher müßten zudem die Möglichkeit haben, sich während ihrer Berufstätigkeit weiterbilden zu können, um gegebenenfalls andere Tätigkeiten aufnehmen zu können.

Nach der KiTa-Verordnung seien keine baulichen Standards mehr vorgesehen. Aus diesem Grunde lehne die GEW die in § 22 vorgesehene Änderung des Kindertagesstättengesetzes ab.

Tagespflege müsse als ergänzendes Angebot verstanden werden.

Die Vorsitzende stellt klar, daß nach dem Übergangsgesetz eine Gruppengröße von 20 Kinder maßgeblich sei. Eine Gruppengröße von 22 Kindern stelle die Ausnahme dar, 25 Kinder seien „die Ausnahme von der Ausnahme mit Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers“.

Ob es eine Arbeitsplatzbeschreibung und einen daraus resultierenden Bedarfsplan gebe, wisse sie nicht, erwidert Frau Wittmaack abschließend auf eine Frage von Abg. Müllerwiebus.

Die Vorsitzende, Abg. Walhorn, schließt die Sitzung um 13:05 Uhr.

gez. Frauke Walhorn

Vorsitzende

gez. Birgit Raddatz

Geschäfts- und Protokollführerin